

<b>Versicherungs-nehmer</b>	Titel, Vorname, Name		private E-Mail (nicht für Werbezwecke)	erwartete Rückkehr
Postanschrift bis (Datum)	Postanschrift bis (Ort)			
Postanschrift ab (Datum)	Postanschrift ab (Ort)			
<b>Hausrat- versicherung</b> (Nachweis beifügen)	Versicherungsunternehmen	Versicherungsnummer	Versicherungssumme in EUR	
<b>Spediteur</b>	Firma, Name, Anschrift, Telefon-Nr.			
<b>Umzugsgut</b>	Transport von	nach	Umfang (cbm)	
	Transport ab Wohnung am	Seeverladung am	über Eingangshafen	
Lagerung vor/nach der Hauptreise in	bei	von – bis		
überschreitet die <b>Lagerung 60 Tage</b> , muss rechtzeitig vor Erlöschen des Versicherungsschutzes eine entsprechende Verlängerung beantragt werden/Zwischenlager über 60 Tage <input type="checkbox"/> ja				
<b>VERSICHERUNGSSUMMEN (siehe Rückseite, Pos. D)</b>				
<b>1. Umzugsgut</b>	lt. <input type="checkbox"/> Hausratversicherungspolice oder <input type="checkbox"/> Einzelwertaufstellung oder <input type="checkbox"/> Regelwert	€		
davon:				
<b>Wertsachen:</b> Kunstgegenstände, Antiquitäten, Sammlungen, Teppiche, Pelze, Schmuck, Gold- & Silbersachen	€			
<b>Glas und Porzellan:</b> soweit über 10%	€			
<b>Reisegepäck</b> – begleitet und unbegleitet – Schmucksachen, Fotoapparate, optische sowie bild- u. tonwiedergebende Geräte sind nur bis zu 50% der Versicherungssumme mitversichert.				
<input type="checkbox"/> direkte Anreise	<input type="checkbox"/> unterbrochene Reise wegen genehmigten Heimurlaubs		€	
<b>Dauerlager</b>	Transport zum und vom Lager und die Lagerung sollen versichert werden! <input type="checkbox"/> Auslagerung/ <input type="checkbox"/> Einlagerung		Versicherungsnummer	
Spedition	ab	cbm	€	
<b>2. Erstes Fahrzeug – Fahrten auf eigener Achse sind nicht versichert – RECHNUNGSKOPIE beifügen!</b>				
Hersteller- & Typenbezeichnung	Baujahr	Hubraum		
<input type="checkbox"/> Diesel <input type="checkbox"/> Benzin Leistung (PS/kW)				
Transport von	nach	km-Stand		
<b>Möglicheres weiteres Fahrzeug – Fahrten auf eigener Achse sind nicht versichert – RECHNUNGSKOPIE beifügen!</b>				
Hersteller- & Typenbezeichnung	Baujahr	Hubraum		
<input type="checkbox"/> Diesel <input type="checkbox"/> Benzin Leistung (PS/kW)				
Transport von	nach	km-Stand		
<b>3. Transportkosten</b> (inklusive Pkw) lt. Speditionsangebot €				
<b>Nur von Helvetia auszufüllen!</b>	<b>Umzugsgut</b> €	zzgl. Transportkosten (inklusive Pkw zum neuen Dienstort)	€	<b>Gesamtsumme</b> €
	<b>Neuzukaufe</b> €			<b>Umzugsgut</b>
	<b>Reisegepäck</b> €			
	<b>Dauerlager</b> €			
	<b>Pkw 1 und 2</b> €			<b>Dauerlager</b>
<b>Datenschutz:</b> Ich willige ein, dass der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an den deutschen Transport-Versicherungsverband e. V. und andere Versicherer zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche übermittelt.				
Die für die Abrechnung erforderlichen Unterlagen sind mit meinem ausdrücklichen Einverständnis, meinem Dienstherrn vorzulegen.		Ort, Datum, Unterschrift		

# Auszug aus den Richtlinien für die Erstattung der Transport-Versicherungskosten des Auswärtigen Amtes

## A. Umfang des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz richtet sich nach den in den „Richtlinien für die Erstattung der Transportversicherungskosten bei Auslandsumzügen“ in der jeweils neuesten Fassung des Auswärtigen Amtes genannten Bedingungen und Prämien.

## I. Umgangsgut und Kraftfahrzeuge

**1. Bedingungen:** ADS Güterversicherung 1973 in der Fassung 1984. Die gemäß Ziffer 1.1.2.1 und 1.1.2.2 ausgeschlossenen Gefahren sind auf Grund der entsprechenden DTV-Klauseln mitversichert.

## 2. Besondere Bedingungen für die Versicherung von Briefmarken und Münzsammlungen

Diebstahl ist versichert, wenn sich die Briefmarken oder Münzsammlungen in verschlossenen Behältnissen (einfacher verschlossener Koffer oder verschlossene Kiste) und diese sich wiederum in der geschlossenen Kiste, einem verschlossenen Bahnbehälter oder Liftvan befinden, sofern ein gewaltames Aufbrechen eines Behältnisses nachgewiesen wird.

Nicht versichert sind Schäden, entstanden durch die natürliche Beschaffenheit (z. B. Brechen, Zerreissen, Veränderungen in der Farbe) Witterungseinflüsse, Hitze, Nässe oder Feuchtigkeit, Ratten, Mäuse oder Ungeziefer, es sei den, dass diese Schäden die unmittelbare Folge seines versicherten Gefahrenereignisses sind.

Als Versicherungswert gilt der allgemeine Handelswert am Abgangsort bei Beginn der Versicherung zuzüglich Beförderungskosten. Für Briefmarken ist als Handelswert der im neuesten Michel-Katalog angegebene Nettopreis oder der Wert entsprechender Spezial-Kataloge zu verstehen. Für Minderwert von Sammlungen oder Serien durch Verlust einzelner Stücke wird kein Ersatz geleistet.

## 3. Nicht versichert sind.

- Tiere, Pflanzen, Bargeld, geldwerte Papiere, Urkunden und Aktenmaterial
- u. a. Schäden verursacht durch fehlen oder Mängel handelsüblicher Verpackung, Fabrikations- oder Herstellungsfehler. Verzögerung der Reise, Wertminderungen, Inneren Verderb oder die natürliche Beschaffenheit der Güter, normale Luffeuchtigkeit oder gewöhnliche Temperaturschwankungen, Druckschäden, Leimlösungen, Rissig werden und Blind werden der Politur, Beschädigung von Polstern, die auf die Mürtheit des Stoffes zurückzuführen sind. Fadenbruch bei Beleuchtungskörpern und Röhren aller Art. Nicht funktionieren von Uhren, Schlossern, Apparaten, Musikinstrumenten und elektrischen Geräten.

## II. Reisegepäck (begleitet)

**1. Bedingungen:** Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Reisegepäck (AVB Reisegepäck 1980)

Zum Reisegepäck gehören alle Gegenstände des persönlichen Reisebedarfs, die der Versicherte und seine Angehörigen bzw. mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen mitführen oder zur Beförderung aufgeben.

Schaden an Pelzen, Schmucksachen und Gegenständen aus Edelmetall, sowie an Foto- und Filmapparaten und Zubehör werden je Versicherungsfall insgesamt mit höchstens 50% der Versicherungssumme ersetzt.

## Versicherungswert ist der Zeitwert.

Für Reisegepäck in Kraftfahrzeugen, im Gewahrsam von Beförderungsunternehmen und in Beherbergungsbetrieben gelten besondere Vorschriften.

**2. Nicht versichert** sind Bargeld, Wertpapiere, Fahrkarten, Dokumente, Prothesen, Kontaktlinsen, Waffen, ungefasste Edelsteine und Perlen, Gegenstände mit vorherrschendem Kunst- und Liebhaberwert sowie Fahrzeuge (bei Fahrrädern, Falt- und Schlauchbooten siehe aber § 1 Nr. 3 AVB bei Auswisspapieren § 9 Nr. 1d AVB).

## B. Dauer der Versicherung

Die Versicherung beginnt, sobald die Güter am Absendoort zur Beförderung auf der versicherten Reise von der Stelle entfernt werden, an der sie bisher aufbewahrt wurden. Die Versicherung endet, sobald die Güter am Ablieferungsort an die Stelle gebracht werden, die der Empfänger bestimmt hat.

Bei Seetransporten endet die Versicherung jedoch auch je nach dem welcher Fall zuerst eintritt.

- sobald die Güter nach dem Ausladen im Bestimmungshafen an einem nicht im Versicherungsvertrag vereinbarten Ablieferungsort weiterbefördert werden, wenn dadurch die Gefahr erhöht wird;

- sobald vom Versicherungsnehmer veranlasste Zwischenlagerungen insgesamt 60 Tage überschreiten;
- mit dem Ablauf von 60 Tagen nach dem Ausladen aus dem Seeschiff im Bestimmungshafen.

Sämtliche Lagerungen, die während des versicherten Transportes anfallen, sind bis zu einer Dauer von jeweils 60 Tagen mitversichert. Überschreitet die Lagerdauer 60 Tage, muss vor Erlöschen des Versicherungsschutzes ein Antrag auf Verlängerung gestellt werden.

## C. Beförderungsmittel und Verpackung

**1. Landtransporte:** handelsübliche Verpackung in Kisten, Bahnbehältern, Liftvans und Containern per Bahn und LKW sowie per Automöbelwagen, Kraftfahrzeuge unverpackt per LKW und Bahn.

**2. Seetransporte:** seemäßige Verpackung in Kisten, Liftvans oder Containern - Porzellan und sonstige **leicht zerbrechliche Gegenstände nur in Kisten oder entsprechenden Spezial-Kartons**-, Kraftfahrzeuge unverpackt im Raum eines erstklassigen Seeschiffes verladen.

Das versicherte Gut muss unter Deck verladen werden - ausgenommen Container - Der Reederei ist deshalb eine Deckverladung unbedingt zu untersagen.

Die Gegenstände müssen durch einen Spediteur verpackt werden. Es dürfen nur Liftvans mit Blechabdeckung verwendet werden. Falls am Abgangsort kein Spediteur vorhanden ist oder solche Liftvans nicht hergestellt werden können, bleibt der Versicherungsschutz trotzdem uneingeschränkt erhalten. Das Gleiche gilt, wenn der Berechtigte nachweisbar im Sinne dieser Vorschriften gehandelt hat und seinen Weisungen ohne sein Wissen nicht Folge geleistet wurde. Der Berechtigte muss jedoch die Zuwiderhandlung dem Versicherer melden, sobald er davon Kenntnis erhält.

## D. Bildung der Versicherungssumme/Ersatzwert

### 1. Versicherungssumme

**a) für Umgangsgut und unbegleitetes Reisegepäck:** ausreichende Versicherung besteht, wenn die Versicherungssumme dem Wiederbeschaffungswert in der Bundesrepublik Deutschland entspricht für gleichartige neue unbeschädigte Gegenstände. Als Anhaltspunkte dienen:

- Versicherungssumme der Hausratpolice zuzüglich evtl. nachträglicher Anschaffungen;
- der durch Inventarliste ermittelte Wiederbeschaffungswert (Anschaffungspreis zuzüglich Preissteigerung).

Hinzuzurechnen sind die fiktiven Transportkosten von der Bundesrepublik Deutschland an den neuen Auslandsdienstort.

**b) für Kfz:** bei fabrikneuen Kfz der tatsächlich gezahlt Kaufpreis, sonst der Zeitwert lt. Schwacke-Liste zum Zeitpunkt der Absendung zuzüglich der fiktiven Transportkosten von der Bundesrepublik Deutschland an den neuen Auslandsdienstort.

### 2. Ersatzwert

**a) für Umgangsgut und unbegleitetes Reisegepäck:** der Wiederbeschaffungswert, höchstens der Versicherungswert (Neuwert). Sofern der Wert der Gegenstände unter 50% liegt, ist Ersatzwert der Zeitwert. Für beschädigte Sachen werden die Reparaturkosten - höchstens der Wiederbeschaffungswert - zum Zeitpunkt des Schadeneintritts erstattet. Restwerte werden dem Versicherungsunternehmen angerechnet.

**b) für Kfz:** bei fabrikneuen Kfz der Neuwert, sonst der Zeitwert. Bei Beschädigung des Kfz werden die Reparaturkosten ersetzt, begrenzt jedoch insgesamt mit der Versicherungssumme. Für Schäden entstanden durch Verbiegen, Verbeulen oder Verdrehen sowie für Lack-, Kratz- und Schrammschäden werden EUR 65,- von jedem Schadenfall abgezogen. Dies gilt nicht für fabrikneue Fahrzeuge.

Stellt sich im Schadenfall heraus, dass der Wert der versicherten Gegenstände (z. B. bei einer Neuan schaffung) höher liegt als die gewählte Versicherungssumme, so kann der ermittelte Schaden nur im Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert ersetzt werden (Unterversicherung). Übersteigt die vereinbarte Versicherungssumme den Wert der versicherten Gegenstände, so hat die Versicherung für den Mehrbetrag keine rechtliche Geltung (Überversicherung).

## Richtlinien des Auswärtigen Amtes für die Erstattung der Transportkosten bei Auslandsumzügen vom 01.01.2002

### Auszug

#### 9. Verhalten im Schadenfall

(Bei Nichtbeachtung kann die Leistungspflicht des Versicherers entfallen)

- 9.1. Güter sofort auf Schäden untersuchen
- 9.2. Schon bei Verdacht eines Schaden keine reine Empfangsquitte geben, es sei denn, unter schriftlichem Protest. Deckerte Schäden sind sofort nach Entdeckung gegenüber dem anliefernden Spediteur anzuzeigen.
- 9.3. Ersatzansprüche gegen Dritte sicherstellen.
- 9.4. Bei äußerlich erkennbaren Beschädigungen und Verlusten vor Abnahme des Gutes, bei äußerlich nicht erkennbaren Beschädigungen und Verlusten unverzüglich nach Entdeckung. Reederei, Luftfrachtführer, sonstige Beförderer, Spediteur, Lagerhalter, Zoll- und Hafenbehörden zu gemeinsamer Schadenbesichtigung auffordern, um Bescheinigung des Schadens ersuchen, schriftlich haftbar mache.
- 9.5. Bei Verdacht strafbarer Handlungen Polizei einschalten.
- 9.6. Reklamationsfristen einhalten (in der Regel nicht mehr als 3 Tage nach Auslieferung)
- 9.7. Schaden unverzüglich nach Feststellung dem Versicherer, und sofern der Schadenbetrag EUR 1.500,- übersteigt oder in seiner Höhe unklar ist, den Havariekommissar der Versicherung hinzu ziehen (auch bei der Reklamation lassen Sie sich vom Havariekommissar beraten).
- 9.8. Dafür sorgen, dass der Schaden soweit wie möglich gemindert und dass weiterer Schaden abgewendet wird. Der Zustand der Sendung und ihrer Verpackung darf bis zum Eintreffen des Havariekommissars nicht verändert werden.
- 9.9. Der Schadenmeldung müssen folgende Unterlagen beigefügt werden:
  - 9.9.3 Original oder Kopie des Frachtbriefes, der Ablieferungsquittung oder des Arbeitsscheines oder sonstiger Beförderungsdokumente.
  - 9.9.4 Schadenrechnung
  - 9.9.5 Korrespondenz mit der Reederei, mit dem Luftfrachtführer oder sonstigen Verkehrsträgern/ Dritten über die gegen sie geltend gemachten Ersatzansprüche.
  - 9.9.6 schriftliche Abtretungserklärung des aus dem Beförderungsvertrag Berechtigten an den Versicherer
- 9.10 Nach dem Ablauf von 15 Monaten seit Beendigung der Versicherung können Ersatzansprüche nicht mehr geltend gemacht werden.
- 9.11 Zusätzliche Maßnahmen bei Reisegepäck- bzw. Schmuck- und Pelzsachen-Schäden: Der Versicherte hat alle Schäden durch Diebstahl oder Beraubung unverzüglich der zuständigen Polizeibehörde zu melden und sich dies bescheinigen zu lassen. Bei sonstigen Schäden durch Abhandenkommen hat der Versicherte das Fundbüro zu benachrichtigen und Name und Anschrift aller Personen festzustellen, die Angaben über den Tathergang und über den Verbleib der Sachen machen können. Der Versicherte hat Schäden in Beherbergungsbetrieben unverzüglich dem Leiter des Beherbergungsbetriebes zu melden und sich dies bescheinigen zu lassen. Entsprechendes gilt für Schäden, die während der eigentlichen Beförderung auftreten.





## Wichtige Informationen zu den RLTV und Ihrer Hauratversicherung

1. Die Transportversicherung beginnt mit dem Verbringen der Hauratgegenstände von Ihrer bisherigen Aufbewahrungsstelle am Absendeort.
2. Die Transportversicherung endet mit der Verbringung der Hauratgegenstände an die Ablieferungsstelle. Werden Möbel fehlerhaft aufgebaut oder E-Geräte falsch angeschlossen, haftet der Verursacher. Schließt der Spediteur die Waschmaschine falsch an, ist dies kein Transportschaden!
3. Wertsachen:  
Bei Transporten von Kunstgegenständen (Bilder) besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn die Gegenstände in der im Kunsthändel üblichen sorgfältigen Weise in Kisten oder anderen mindestens gleich sicheren Einzelbehältnissen verpackt sind.  
  
Soweit Schmucksachen im Umzugsgut transportiert werden sind diese in sicheren Einzelbehältnissen unter Verschluss zu nehmen. Diese sind wiederum in einer geschlossenen Kiste, bzw. einem verschlossenem Bahnbehälter oder Liftvan unterzubringen. Versicherungsschutz besteht nur, soweit ein Aufbrechen oder die Wegnahme des ganzen Behältnisses nachgewiesen wird.  
  
Silber/Tafelsilber/Dekosilber empfehlen wir in einer entsprechenden „Silberkiste“ zu transportieren. Diese Kiste sollte vom Umziehenden selber gepackt und verschlossen werden. Der Schlüssel sollte gegen Quittung dem Frachtführer übergeben werden.
4. Vor der Verladung des PKW ist durch den Spediteur ein Vorschadenprotokoll (Car-Check-Report) zu erstellen. Werden mit Entladen des PKW Schäden festgestellt, sind diese ebenfalls in einem Schadenprotokoll zu erfassen und bildlich zu dokumentieren.  
Für Schäden, entstanden durch Verbiegen, Verbeulen oder Verdrehen, sowie für Lack-, Kratz- und Schrammschäden werden 65,- EUR von jedem Schadenfall abgezogen (RLTV, 7.2.2.).

Für den Zeitraum des Auslandsaufenthaltes unterliegen Versicherungsprämien für Versicherungsnehmer, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, nicht der deutschen Versicherungsteuer. Ebenfalls nicht der deutschen Versicherungsteuer unterliegen versicherte Sachen, die zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Versicherungsprämie im Ausland gelegen sind.  
Es obliegt dem Versicherungsnehmer – ausgenommen Angehörige des Auswärtigen Amtes im diplomatischen Auslandsdienst, die von der Versicherungsteuer durch multilaterale Abkommen befreit sind – eine gegebenenfalls fällige Versicherungsteuer im Gastland zu ermitteln und an die zuständigen Stellen abzuführen.

Bei einer Versicherungssumme ab 250.000 EUR, bzw. einem Wertsachenanteil von 50.000 EUR (Basis-Paket) bzw. 87.500 EUR (Komfort-Paket) benötigen wir zu den Sicherungen in Ihrem neuen Wohnsitz genauere Angaben. Sie erhalten von uns dazu einen gesonderten Fragebogen.

Ihre Schweizer Versicherung.

### 7) Mindest-Einbruchsicherung

